

34. AUSSCHREIBUNG BRIDGE
EINREICHFRIST: 09.06.2021 BIS 01.09.2021, 12 UHR
VERSION 1.0

LEITFADEN FÜR BRIDGE 1

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	5
2	AUSSCHREIBUNGSZIELE	5
3	AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE	6
4	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	7
5	AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE.....	8
5.1	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	8
5.2	Additionalität	9
6	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	9
6.1	Was sind BRDGE -Projekte?.....	9
6.2	Passt mein Projekt in das Programm?	11
6.3	Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?	11
6.4	Wer übernimmt die Konsortialleitung?	12
6.5	Was sind Pflichten der Konsortialführung?.....	12
6.6	Was sind die Pflichten der Verwertungspartner?	13
6.7	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?	13
6.7.1	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt.....	13
6.7.2	Wer kann wissenschaftlicher Partner sein?	13
6.7.3	Wer kann Verwertungspartner sein?	14
6.7.4	Können auch Kompetenzzentren (COMET, K-Zentren, CDG) einreichen?	14
6.7.5	Ist eine Beteiligung mit einem ausländischen Partner möglich? ..	14
6.8	Wie hoch ist die Förderung?.....	15
6.9	Welche Kosten werden anerkannt?	15
6.10	Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?	16
6.11	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt? ..	16
6.11.1	Bewertungskriterien	17
6.12	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	19
6.13	Wissenschaftliche Integrität?	20
7	ABLAUF DER EINREICHUNG	20
7.1	Wie verläuft die Einreichung?	20
7.2	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	21
7.3	Was ist bei der Erstellung der Einreichunterlagen noch zu beachten?	22
7.3.1	Projektbeginn	22
7.3.2	Länge des Antrags? Deutsch oder Englisch?	22

8	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG..	23
8.1	Was ist die Formalprüfung?	23
8.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	23
8.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	23
9	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	24
9.1	Förderungsentscheidung	24
9.2	Was tun im Fall einer Ablehnung?	24
9.3	Wiedereinreichung?	24
9.4	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	25
9.5	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?	25
9.5.1	Konsortialvertrag	25
9.6	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?	26
9.7	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	27
9.8	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	27
9.8.1	Änderungen im Konsortium	27
9.8.2	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	27
9.9	Was geschieht, wenn ein Projekt nicht positiv abgeschlossen werden kann?	28
9.10	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	28
9.11	Wann müssen Förderungsmittel zurückgezahlt werden?	29
10	RECHTSGRUNDLAGEN	29
11	WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN	30
12	ANHANG 1: WAS BEDEUTET „INDUSTRIELLE FORSCHUNG“ ..	31
13	ANHANG 2: BEISPIELRECHNUNGEN	32
13.1	Kleine Unternehmen (KU)	32
13.2	Mittlere Unternehmen (MU)	33
13.3	Großunternehmen (GU)	33
14	ANHANG 3: WARUM GENDER IM AUSWAHLVERFAHREN? ..	34
15	ANTRAGS-UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG	35

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Das Wichtigste in Kürze	7
Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente	8
Tabelle 3: Dokumente für die Einreichung	8
Tabelle 4: Subkriterien zu Hauptkriterium „Qualität des Vorhabens“	17
Tabelle 5: Subkriterien zu Hauptkriterium „Ökonomisches Potential und Verwertung“	18
Tabelle 6: Subkriterien zu Hauptkriterium „Eignung der Förderungswerbenden und Projektbeteiligten“	18
Tabelle 7: Subkriterien zu Hauptkriterium „Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm“	18
Tabelle 8: FFG-Ratenschema	26
Tabelle 9: Weitere Förderungsmöglichkeiten	30

Hinweis ab der 33. Ausschreibung

- Kapitel 9.4 Vereinfachter Ablauf zur Erstellung des Förderungsvertrags
- Die FFG-Richtlinien KMU, Industrie und Offensiv wurden auf Basis der verlängerten beihilferechtlichen Basis der Europäischen Kommission (Verlängerungsverordnung, VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) bis 31.12.2021 verlängert. Siehe Kapitel Rechtsgrundlagen.
- Diverse sprachliche Präzisierungen zur Verbesserung der Verständlichkeit

1 VORWORT

Im Jahr 2004 wurde das Programm „BRIDGE“ ins Leben gerufen, welches auf die Förderung von Projekten an der Schnittstelle zwischen wissenschaftlicher Grundlagenforschung an Instituten und experimenteller Entwicklung in den Unternehmen abzielte. Seitdem hat sich das BRIDGE-Programm zu einer stabilen Größe in der Förderung von Projekten an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft etabliert.

2 AUSSCHREIBUNGSZIELE

BRIDGE 1 fokussiert spezifisch auf die Förderung von Kooperationsprojekten der Kategorie „Industrielle Forschung“, die die Nutzbarmachung von Forschungsergebnissen und Ideen der österreichischen Wissenschaft für die österreichischen Betriebe zum Ziel haben. Durch BRIDGE 1 soll der tatsächliche Sprung zur industriellen Verwertung gelingen.

Geförderte Projekte sollen auf der Grundlagenforschung von wissenschaftlichen Instituten aufbauen und durch gemeinschaftliche Forschung mit Unternehmen einer zukünftigen Verwertung angenähert werden. Bei den Projekten darf es sich nicht um Auftragsarbeiten des beteiligten Unternehmens handeln.

Die im Rahmen von konkreten Forschungsk Kooperationen abgewickelten Projekte sollen zu einem effektiven Austausch von Forschungsergebnissen und Know-how führen. Es wird eine Vertiefung der Kommunikation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft angestrebt, die beiden Partnern neue Perspektiven eröffnet.

Die Förderung der kooperativen Projekte soll den Zugang der beiden Partner zueinander erleichtern und den Unternehmen gewissermaßen die „Schwellenangst“ vor der universitären Forschung nehmen.

Im Sinne der forschungs-, technologie- und innovationspolitischen Ziele Österreichs soll dadurch eine Basis an Know-how geschaffen werden, innovative, österreichische Unternehmen ihre F&E-Strategien aufbauen können.

Gesamt gesehen soll damit eine **Steigerung der Innovationsleistung** der österreichischen Wirtschaft erreicht werden.

Mit dem Programm BRIDGE 1 werden somit folgende Ziele verfolgt:

1. Weiterentwicklung und Transfer von Erkenntnissen der Grundlagenforschung in Richtung wirtschaftlicher Anwendungen sowie **Initialisierung** und Vertiefung von Forschungsk Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.
2. Intensivierung der Forschungsleistung im Bereich hochwertiger wissenschaftlicher Forschung sowie Einbindung von Firmen in frühe Phasen industrieller Entwicklung.
3. Nutzung der Potentiale im Bereich der Humanressourcen für die industrielle Forschung durch Erleichterung des Forscher-Transfers von der Wissenschaft zur Forschung in den Unternehmen (intensive Einbindung von Dissertant*innen und PostDocs in den Projekten).

3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE

Die Ausschreibung ist offen für alle Forschungsthemen und wissenschaftlichen Richtungen.

4 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Das Wichtigste in Kürze

Eckpunkt	Beschreibung
Kurzbeschreibung	Gefördert werden grundlagennahe Forschungsprojekte, die als Kooperation zwischen Wissenschaft und Verwertern konzipiert sind, wobei der Schwerpunkt (mindestens 80 %) der Arbeiten auf Seiten der wissenschaftlichen Partner liegt. Der Ursprung der Projekte liegt in der wissenschaftlichen Forschung. Beteiligte Unternehmen verpflichten sich (gegebenenfalls) zur Übernahme der Restfinanzierung der Kosten der wissenschaftlichen Partner.
Schwerpunkte	Thematisch offen, keine Schwerpunkte
Gesamtförderung	maximal € 360.000,-
Förderungsquote	bis zu 80 % Zuschuss
Laufzeit in Monaten	maximal 36 Monate
Kooperationserfordernis	Ja
Budget gesamt	mindestens € 3 Millionen
Einreichfrist	1. September 2021, 12:00 Uhr
Sprache	Deutsch (Englisch ist möglich)
Ansprechpersonen	Brigitte Robien, T: +43 (0)5 7755 – 1308 brigitte.robien@ffg.at Theresia Irran, T: +43 (0)5 7755 – 1210 theresia.irran@ffg.at Gabriele Küssler, T: +43 (0)5 7755 – 1504 gabriele.kuessler@ffg.at Karin Ruzak, T: +43 (0)5 7755 – 1507 karin.ruzak@ffg.at
Informationen im Web	BRIDGE Programm

5 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** unter der Webadresse [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#) möglich und muss vollständig und rechtzeitig **bis zum Ende der Einreichfrist erfolgen**. Nach dem Ende der Einreichfrist können im eCall keine Änderungen, Uploads, etc. mehr vorgenommen werden!

Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente

Dokument	Beschreibung des Dokuments
Dokumente	– Leitfaden BRIDGE1 34. Ausschreibung (dieses Dokument) – Projektbeschreibung Vorlage (siehe eCall unter „Dateianhänge“)
Allgemeine Regelungen zu Kosten	Kostenleitfaden in der aktuellen Version (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
Informationen im Web	BRIDGE Programm

5.1 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Als **Teil des elektronischen Antrags** sind folgende Dokumente **vom Konsortialführer hochzuladen** (Vorlagen im eCall):

Tabelle 3: Dokumente für die Einreichung

Dokument	Beschreibung des Dokuments
Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen durch Konsortialführer)	– Vorlage im eCall ausfüllen und als upload im pdf-Format hochladen
Kostenplan je Partner	– Kostenplan erfolgt durch Online-Kostenerfassung je Partner
Jahresdaten: verpflichtende Übermittlung der Finanzunterlagen aller wirtschaftlichen Partner (auch ausländischer Partner) in den eCall-Jahresdaten	– Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre – Vorläufiger Jahresabschluss bzw. aktuelle Saldenliste des abgelaufenen Wirtschaftsjahres – Bei Firmenneu- bzw. Firmenumgründungen: Businessplan

5.2 Additionalität

Entsprechend der ab 1. Jänner 2015 geltenden [FFG-Richtlinie OFFENSIV](#), welche die Rechtsgrundlage für die Förderlinie BRIDGE 1 darstellt, ist die FFG verpflichtet, die Anreizwirkung der beantragten Förderung zu überprüfen.

Unter der Anreizwirkung der Förderung sind die Wirkungen der Förderung zu verstehen - was bewirkt die Förderung, was ohne Förderung nicht passiert wäre?

Von den Förderungswerbenden ist daher im Zuge der Projekteinreichung anzugeben, ob, bzw. in welcher Form das Projekt auch ohne Förderung durchgeführt werden würde.

6 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

Bei BRIDGE 1-Projekten handelt es sich definitionsgemäß um Projekte, für welche das FFG-Förderungsinstrument „Wissenschaftstransfer“ gilt.

6.1 Was sind BRIDGE-Projekte?

Themenoffen

Beim BRIDGE-Programm handelt es sich grundsätzlich um ein themenoffenes Programm. Das heißt: Eingereichte Projekte unterliegen keinen thematischen Einschränkungen.

Grundlagennahe

BRIDGE-Projekte definieren sich als überwiegend wissenschaftliche Forschungsprojekte, welche ihren Ursprung und ihre Basis in der wissenschaftlichen Forschung von Universitätsinstituten oder Forschungseinrichtungen haben.

Bei den **Projektarbeiten** muss es sich überwiegend um hochwertige wissenschaftliche Forschung handeln. Sie müssen jedoch auch bereits ein derart realistisches Verwertungspotential erkennen lassen, dass eine oder mehrere Firmen als Verwertungspartner bereit ist bzw. sind, das Projekt (gegebenenfalls) **mit zu finanzieren** bzw. begleitend am Projekt teilzunehmen.

Kooperativ

Die Projekte müssen als kooperative Projekte von mindestens einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung mit mindestens einem Unternehmen als Verwertungspartner konzipiert sein, wobei der Schwerpunkt und überwiegende Anteil der Arbeiten auf Seiten der wissenschaftlichen Partner liegen muss:

- Um die wissenschaftliche Qualität und Grundlagennähe des Projektes sicherzustellen, müssen **zumindest 80 %** der Gesamtkosten des Projektes bei den wissenschaftlichen Partnern anfallen.
- **Maximal 20 %** der Gesamtkosten können in Form von In-kind-Leistungen der beteiligten Firmen eingebracht werden.
- Bei der Beteiligung der Verwertungspartner gibt es keine Untergrenze. Bitte beachten Sie, dass die Arbeiten als Zusammenarbeit konzipiert sein müssen, wobei jeder Partner einen wirksamen Beitrag zum Projekt leisten muss. Bei der Bewertung der Projekte wird auf einen intensiven, bidirektionalen Wissenstransfer sowie eine rege personelle Interaktion zwischen den Partnern Wert gelegt. Projekte, bei denen von Seiten des Verwerterers nur ein materieller Beitrag ohne personelle Einbindung erfolgt, erfüllen dieses Kriterium in der Regel unzureichend.
- **Die Restfinanzierung der wissenschaftlichen Forscher*innen muss durch die verwertende/n Firma/Firmen in Form einer Barleistung erfolgen:**
Bei Beteiligung von ausschließlich kleinen Unternehmen (KU) im Ausmaß von 20 % (In-Kind Leistung) ist keine Barleistung mehr erforderlich! Liegt die Eigenleistung des/r Kleinunternehmens unter 20 %, oder sind nicht ausschließlich KU als Verwertungspartner am Projekt beteiligt, so ist eine Barleistung zur Restfinanzierung der wissenschaftlichen Partner erforderlich.

Hinsichtlich der **Anzahl** der Konsortialpartner ist folgendes zu beachten:

- Um einen optimalen Wissenstransfer zu gewährleisten, sollten an BRIDGE-Projekten zwischen zwei und vier Konsortialpartner beteiligt sein. Für größere Konsortien stehen andere Förderformate (zB Collective Research) zur Verfügung.
- Sollten Sie dennoch mehr als 4 Partner in Ihr Projekt einbinden, so ist eine Begründung erforderlich!

Laufzeit

Die Laufzeit eines Wissenschaftstransfer-Projektes ist mit **maximal 36 Monaten** beschränkt.

Projektvolumen

Grundsätzlich ist bezüglich der Größe eines Wissenschaftstransfer-Projektes keine formale Unter- bzw. Obergrenze vorgegeben.

Die Obergrenze der Förderung liegt jedoch bei € 360.000,-.

6.2 Passt mein Projekt in das Programm?

Die Entscheidung, ob ein Vorhaben eingereicht werden sollte, hängt vor allem davon ab, **wie weit die Forschungsarbeiten von einer wirtschaftlichen Verwertung** entfernt sind.

Bei BRIDGE 1-Projekten handelt es sich um grundlagennahe Forschungsarbeiten. Diese dürfen daher **nicht direkt zu wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen** führen. Bei erfolgreicher Abwicklung sollte das Projekt aber in anschließende Entwicklungsarbeiten münden, die in weiterer Folge zu wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen führen.

Als **Richtwert** kann etwa folgendes gelten: Es sollte sich um eine **Zeitspanne von etwa 3 bis 5 Jahren** handeln, bis es zu wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen kommt.

Zur Definition von „Industrieller Forschung“ siehe auch [Anhang 1](#).

Klinische Studien stehen nicht im Fokus des BRIDGE-Programms und werden daher nicht gefördert. Klinische Studien im Sinne der Bridge-Ausschreibung umfassen definitionsgemäß §2a (1) „Klinische Prüfung“ und (3) „Nicht-interventionelle Studie“ des Österreichischen Arzneimittelgesetzes (AMG) sowie §3 (2) „Klinische Prüfung“ und (2a) „Leistungsbewertungsprüfung“ des Österreichischen Medizinproduktegesetzes (MPG).

Gefördert werden können jedoch **klinische Pilotstudien** zur erstmaligen Erprobung oder Validierung eines Wirkstoffes, Therapiekonzepts oder eines Medizinprodukts im Ausmaß von maximal 30 % der Gesamtprojektkosten. Die klinische Studie darf allerdings nicht den Forschungsschwerpunkt des Projektes darstellen!

6.3 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?

Das Konsortium muss **zumindest** aus einem **wissenschaftlichen Partner** und **zumindest** aus einem **Verwertungspartner** bestehen. Die Anzahl der beteiligten Partner ist nicht eingeschränkt, es ist jedoch folgendes zu beachten:

Um einen optimalen Wissenstransfer zu gewährleisten, sollten an BRIDGE-Projekten zwischen 2 und 4 Konsortialpartner beteiligt sein. Für größere Konsortien stehen andere Förderformate (zB Collective Research) zur Verfügung.

Sollten Sie dennoch mehr als 4 Partner in Ihr Projekt einbinden, so ist eine Begründung erforderlich!

Das Konsortium bestimmt einen Partner als Konsortialführer, der als Einreicher des Förderungsansuchens gilt und als Ansprechpartner gegenüber der FFG auftritt.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt sind.

Die wissenschaftlichen Partner müssen das Recht haben, die Ergebnisse ihrer im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Arbeiten zu veröffentlichen.

Neu zustande gekommene Kooperationen haben Vorteile in der Bewertung!

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

Jungforscher*innen

Die Ausschreibung Young Scientists wurde im Jahr 2020 in das BRIDGE 1-Modell integriert. Die FFG wird weiterhin Vernetzungsworkshops für Young Scientists anbieten.

Die Workshops haben das Ziel die Wissenschaftler*innen untereinander zu vernetzen und neue Skills und Perspektiven für die zukünftige Forscher*innenkarriere zu vermitteln. Die Workshops betreffen Themen wie aktuelle Innovationsmethoden, Abwicklung von FFG-Projekten, Projektpräsentationen, etc. in einem ganz- oder mehrtägigen Rahmen.

Falls an dem Projekt daher Jungforscher*innen (Nachwuchsforscher*innen sind Diplomand*innen, Dissertant*innen oder Junge PostDocs) teilnehmen, werden diese zu den Workshops eingeladen. Die Kosten für die Teilnahme (Stundenaufwand und Reisekosten) können im Projekt abgerechnet werden. Die Kosten für den Workshop und gegebenenfalls Unterkunft werden von der FFG direkt übernommen.

6.4 Wer übernimmt die Konsortialleitung?

Die Rolle des Konsortialführers kann nur von einem Partner mit Sitz in Österreich übernommen werden.

Grundsätzlich kann jeder der beteiligten Konsortialpartner die Konsortialleitung und Antragstellung übernehmen; in der Praxis bewährt hat sich jedoch die Einreichung durch den wissenschaftlichen Partner, da bei diesem der überwiegende Teil der Kosten anfällt.

6.5 Was sind Pflichten der Konsortialführung?

Die Konsortialleitung ist für das gesamte Projektmanagement verantwortlich, sie erhält die Förderung.

Die Konsortialleitung ist verpflichtet, die von der FFG erhaltenen Fördermittel und die Restfinanzierung der Unternehmen in Relation zu den genehmigten Kosten aufzuteilen und unverzüglich an den anderen wissenschaftlichen Partner weiterzuleiten.

Der Konsortialführung obliegt die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern für die gesamte Laufzeit des Vorhabens.

Dazu gehören die Prüfung und Übermittlung der Berichte und Abrechnungen aller Konsortialpartner anhand der von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt der Konsortialführer gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant, das heißt dem Projekt eindeutig zuordenbar sind,
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden,
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

6.6 Was sind die Pflichten der Verwertungspartner?

Die beteiligten Firmen stellen ihren Kostenanteil (In-kind-Leistung) dar und sie verpflichten sich (gegebenenfalls) zur **Zahlung der Restfinanzierung** der wissenschaftlichen Partner in Form einer **Barleistung**.

Auch bei den Firmen muss eine Prüf- und Evaluierungsmöglichkeit durch die FFG gegeben sein!

6.7 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

6.7.1 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt

Förderbar bzw. teilnahmeberechtigt sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehen.

6.7.2 Wer kann wissenschaftlicher Partner sein?

Bei den wissenschaftlichen Partnern eines BRIDGE-Projektes muss es sich jedenfalls um eine Forschungseinrichtung gemäß Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (AGVO 2014) handeln.

Darüber hinaus muss der wissenschaftliche Projektpartner nachweislich befähigt sein, **hochwertige wissenschaftliche Forschung** auf dem projektrelevanten Gebiet durchzuführen. Dies sind Universitäten, Fachhochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

ACHTUNG! Unterschiedliche Arbeitsgruppen desselben Instituts können nicht als getrennte Konsortialpartner am Projekt teilnehmen.

Die **Qualifikation** der wissenschaftlichen Kooperationspartner auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und in Bezug auf die projektspezifische Grundlagenforschung muss innerhalb des Antrages dargestellt und nachgewiesen werden. Einschlägige geförderte Vorprojekte (FWF, FFG oder EU) sind anzugeben, die Abgrenzung zu den beantragten Schwerpunkten hat zu erfolgen.

6.7.3 Wer kann Verwertungspartner sein?

Verwertungspartner sind üblicherweise Unternehmen, die in der Lage sind, Projektergebnisse im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit **weiterentwickeln** und **verwerten** zu können. Ist die wirtschaftliche Verwertung im Rahmen des Konsortiums möglich und auch angestrebt, so ergeben sich Vorteile in der Bewertung.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass der wirtschaftliche Kooperationspartner Projektergebnisse im eigenen Unternehmen **anwendet**, jedoch keine eigentliche wirtschaftliche Verwertung beabsichtigt. Dies wird im Rahmen des Evaluierungsverfahrens schlechter bewertet.

Fachverbände sind keine geeigneten Verwertungspartner; für diese gibt es im Bereich der Kooperativen Forschung eigene Förderungsschienen.

6.7.4 Können auch Kompetenzzentren (COMET, K-Zentren, CDG) einreichen?

COMET-, K-Zentren und CDGs sind prinzipiell antragsberechtigt.

Projekte von Konsortien, die bereits innerhalb geförderter Kooperationen wie COMET-Zentren, CDGs zusammenarbeiten, können im BRIDGE-Programm nur gefördert werden, wenn es sich um ein neues Forschungsthema handelt. Bei Projekten von COMET-Zentren sowie Partnern von CDG-Laboratorien muss es sich um ein **neues Forschungsthema („Non-K-Bereich“)** handeln (die Abgrenzung zum bestehenden Forschungsprojekt muss entsprechend nachgewiesen werden!); nach Möglichkeit sollte es sich auch um Unternehmen handeln, die nicht bereits in das Kompetenzzentrum integriert sind.

Neu zustande gekommene Kooperationen haben Vorteile in der Bewertung!

6.7.5 Ist eine Beteiligung mit einem ausländischen Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich. Ausländische Organisationen können darüber hinaus als Subauftragnehmer involviert sein.

Bei der Beteiligung nicht österreichischer Institute oder Firmenpartner ist jedoch zu beachten, dass der **gesamte Anteil von ausländischen Beteiligungen 30 % des gesamten Projektaufwandes nicht übersteigen** darf.

Der Konsortialleiter muss jedenfalls ein Institut oder Unternehmen mit Sitz in Österreich sein.

Die **ausschließliche** Beteiligung **nicht-österreichischer Verwertungspartner** entspricht nicht den Zielen des BRIDGE Programms, da die Forschungsergebnisse für österreichische Betriebe nutzbar gemacht werden sollen (vgl. Programmziele BRIDGE). Falls kein österreichischer Verwertungspartner am Projekt beteiligt ist, so muss dies nachvollziehbar begründet sein; darüber hinaus muss der zukünftige Nutzen für österreichische Betriebe plausibel dargestellt werden. Unabhängig davon unterstützt die europäische Initiative EUREKA programm-unabhängig grenzüberschreitende Kooperationen. Im jeweils gültigen Ausschreibungsleitfaden ist festgelegt, ob EUREKA-Kooperationsprojekte eingereicht werden können.

6.8 Wie hoch ist die Förderung?

Die mögliche Förderungshöhe von Wissenschaftstransfer-Projekten liegt bei Zuschüssen **zwischen 60 % und maximal 80 %** und erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen; die Förderung ist immer auf das Gesamtprojekt bezogen.

Bei den Projekten handelt es sich um **Industrielle Forschung** entsprechend dem F&E-Gemeinschaftsrahmen der EU. Die Beihilfenintensität für diese Projekte richtet sich ausschließlich nach der **Größe der beteiligten Unternehmen; Maßstab für die Bemessung der Förderungsobergrenze des Projektes ist jeweils das größte im Konsortium vertretene Unternehmen:**

- Der Höchstförderungssatz bei **Beteiligung von Großunternehmen** liegt bei **maximal 60 %** der Projektkosten.
- Bei einer Projektbeteiligung von **Mittleren Unternehmen** (max. 250 MA, maximal € 50 Mio. Umsatz, maximal € 43 Mio. Bilanzsumme) können die Kosten mit **maximal 70 %** gefördert werden.
- Sind an dem Projekt ausschließlich **Kleine Unternehmen** (< 50 MA, < € 10 Mio. Umsatz, < € 10 Mio. Bilanzsumme) beteiligt, so kann die **Beihilfenintensität bis zu 80 %** der Projektkosten erreichen (siehe auch Beispiel-Berechnung im [Anhang 2](#)).
- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgeber in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten ([siehe AGVO: Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#)).

6.9 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes**, die mit dem Datum des Projektstartes beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

Detailinformationen zu anerkennbaren und nicht anerkennbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ – kurz [FFG-Kostenleitfaden](#) – festgelegt.

Weiters gilt für BRIDGE-Projekte, dass Partner nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten dürfen.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des FFG-Kostenleitfadens gelten folgende **abweichende und ergänzende Regelungen:**

1. **Kosten für PostDocs und Dissertanten** werden in Höhe des Kollektivvertrags für Universitätsbedienstete bzw. in Höhe der jeweils gültigen Personalkostensätze des FWF akzeptiert (bei Dissertationen können aber 40 h pro Woche angesetzt werden). Diese Personalkostensätze gelten als Richtwerte.
2. **Publikationskosten:**
Kosten für Open-Access-Publikationen können gefördert werden, diese müssen jedoch im Förderzeitraum angefallen sein. Die FFG orientiert sich hierbei an der Herangehensweise des FWF.
3. **Patentkosten**
Kosten im Rahmen von Patentanmeldungen von beteiligten KMU können im Rahmen ihrer In-kind-Leistungen geltend gemacht werden. Kosten für die Patentaufrechterhaltung und Patentkosten für Universitäten sind nicht förderbar.
4. **Für Leistungen Dritter** sind Angebote (ab € 5.000,-) vorzulegen.

6.10 Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium.

Hinsichtlich der Aufteilung der Verwertungsrechte gibt es keine speziellen Vorschriften. Es sind jedoch die Regelungen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01, lit 1.3. ee) einzuhalten. Demnach sind die Rechte an geistigem Eigentum und der Zugang zu den Ergebnissen gemessen an ihren jeweiligen Interessen, ihrem Arbeitsaufwand sowie ihren finanziellen und sonstigen Beiträgen zu dem Vorhaben ausgewogen auf die Partner aufzuteilen.

Es sollte jedenfalls bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Partnern geregelt sind. Unabhängig von den Verwertungsrechten muss den wissenschaftlichen Partnern das **Recht zur Publikation** der Forschungsergebnisse eingeräumt werden!

6.11 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Jedes Wissenschaftstransfer-Projekt (BRIDGE 1 Projekt) wird durch mindestens **eine/n internationalen wissenschaftlichen Gutachter/in und mindestens eine/n FFG-interne/n Gutachter/in** technisch-wissenschaftlich evaluiert. Darüber hinaus werden wirtschaftliche Aspekte, welche vor allem die Verwertung und die Finanzierbarkeit des Projektes innerhalb des Konsortiums betreffen, durch FFG-interne wirtschaftliche Gutachter*innen evaluiert. Die Evaluierung erfolgt nach vorgegebenen Kriterien. Die nationalen und internationalen Expert*innen erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten.

6.11.1 Bewertungskriterien

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden **vier Hauptkriterien**:

- Qualität des Vorhabens
- Ökonomisches Potential und Verwertung
- Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten
- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung

Die nachstehende Tabelle spezifiziert die relevanten **Subkriterien** und die dahinterliegenden Fragestellungen an die Gutachter. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben.

Tabelle 4: Subkriterien zu Hauptkriterium „Qualität des Vorhabens“

Subkriterium	Fragestellungen
Innovationsgehalt in Relation zum State of the Art	– Ist der State of the Art (Stand des Wissens oder Stand der Technik) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? – Ist die Projektidee innovativ? – Wie stufen Sie den Innovationsgehalt des Antrags in Relation zum Stand der Forschung oder des Wissens ein?
Wissenschaftliche Exzellenz, Originalität	– Wie beurteilen Sie die Qualität der Problemlösung? – Handelt es sich um ein überdurchschnittlich gutes wissenschaftliches Projekt? – Ist ein wissenschaftlicher Mehrwert gegeben, und dadurch Vorbildcharakter vorhanden?
Angemessenheit der Methodik, Qualität der Problemlösung	– Sind die Ziele klar beschrieben? – Sind die zur Zielerreichung eingesetzten Methoden der Problemstellung adäquat und dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend? – Sind die Ziele mit anderen Mitteln schneller oder besser erreichbar?
Angemessenheit von Kosten- und Arbeitsplan	– Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? – Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert? Lassen sich die Arbeiten innerhalb des angegebenen Zeithorizonts durchführen? – Ist der geplante Kostenaufwand der Problemstellung angemessen und plausibel? Ist die gegebenenfalls anzuschaffende materielle Infrastruktur notwendig?

Tabelle 5: Subkriterien zu Hauptkriterium „Ökonomisches Potential und Verwertung“

Subkriterium	Fragestellungen
Verwertungs-potential/Nutzen	– Potentieller Kundennutzen - wie hoch ist das Marktpotential aus heutiger Sicht einzuschätzen (Zeithorizont 3 - 5 Jahre)?
Markterfahrung	– Hat der Verwertungspartner bereits Erfahrungen am Zielmarkt?

Tabelle 6: Subkriterien zu Hauptkriterium „Eignung der Förderungswerbenden und Projektbeteiligten“

Subkriterium	Fragestellungen
Qualifikation der Forscher und Forscher*innen	– Wie sind die Forscher*innen auf dem konkreten Sachgebiet qualifiziert? Sind wissenschaftliche Vorarbeiten und Publikationen dargestellt und ausreichend vorhanden?
Umsetzungs-kompetenz	– Inwieweit haben die Unternehmenspartner die Kompetenz die Projektergebnisse in Richtung verwertbarer Produkte, Dienstleistungen, Verfahren, Prozesse weiter zu entwickeln? – Falls kein österreichischer Verwertungspartner am Projekt beteiligt ist: Ist ein zukünftiger Nutzen für österreichische Betriebe plausibel dargestellt?
Projektressourcen (Personal und technische Ausstattung)	– Wie sind die Personalressourcen und die technische Ausstattung für die Durchführung des Projektes einzustufen?
Finanzielle Situation und Förderwürdigkeit der Firmenpartner	– Können die beteiligten Unternehmen das Projekt restfinanzieren? (Förderungswerbende, bei denen ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren anhängig ist oder war, erfüllen die Kriterien für die Projektdurchführung in der Regel nicht ausreichend.)

Tabelle 7: Subkriterien zu Hauptkriterium „Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm“

Subkriterium	Fragestellungen
Grundlagennähe	– Entsprechen die geplanten Arbeiten der Forschungskategorie (industrielle Forschung)? Liegt ein klarer Fokus auf Grundlagenarbeiten? – Verfügt der wissenschaftliche Partner über entsprechende wissenschaftliche Expertise im Projektbereich?

Subkriterium	Fragestellungen
Zukunftsperspektive und Humanressourcen	– Lässt die Zusammenstellung von wissenschaftlichen Partnern und Unternehmen eine längerfristige Zusammenarbeit erwarten? – Kommt es im Rahmen der Projektarbeiten zu einem effektiven und nachhaltigen Wissenstransfer (auch auf personeller Ebene), aus dem beide Partner zukünftig Nutzen ziehen können?
Qualität der Kooperation	– Handelt es sich um eine neu zustande gekommene, unabhängige Partnerschaft oder besteht seit langem ein Naheverhältnis der Firma zu dem Institut? – Liegt Auftragsforschung vor?
Genderrelevanz	– Wurden Gender Aspekte (zB unterschiedliches Nutzungsverhalten, körperliche Unterschiede) bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt? Gibt es positive Folgewirkungen? – Trägt die Organisation des Projektteams zur Steigerung von geschlechterspezifischer Ausgewogenheit bei? – Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? (Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.)
Klima-und Umweltauswirkung	– Gibt es nennenswerte Auswirkungen auf die Umwelt und den Energie- und Ressourcenverbrauch? Z.B. Maßnahmen zum Klimaschutz und verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, Ressourcenverbrauch, Energieverbrauch und saubere Energie, Mobilität und Verkehr. Siehe hierzu ffg.at/sgd
Additionalität	– Wird das Projekt ohne Förderung durchgeführt? Wenn ja, in welcher Form?

6.12 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind in der Projektbeschreibung daher weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

Grundsätzlich gibt es **keine Einschränkung hinsichtlich der Anzahl gleichzeitig eingereichter oder durchgeführter Projekte**. Im Zuge der Projektevaluierung wird jedoch die Größe und Kapazität der jeweiligen Institution in Relation zu den beantragten Vorhaben geprüft.

6.13 Wissenschaftliche Integrität?

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungswerbenden, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der [OeAWI – Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität](#).

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (zB Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlten Förderungsmittel kommen.

7 ABLAUF DER EINREICHUNG

7.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** unter der Webadresse [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#) möglich und muss vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist erfolgen.

Es sind **ausnahmslos** die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn **alle Partner zuvor** ihre Partneranträge im eCall ausgefüllt und eingereicht haben!

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn im **eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per Email versendet. Eine Nachreichung (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.

Die Einreichung selbst hat nur durch den Konsortialführer, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein detailliertes [Tutorial zum eCall](#) steht als Hilfestellung zur Verfügung.

7.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber und Fördernehmer, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)

- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expert*innen erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – [siehe Kapitel 6.11](#). Solche Expert*innen werden als Auftragsverarbeiter*innen im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

7.3 Was ist bei der Erstellung der Einreichunterlagen noch zu beachten?

7.3.1 Projektbeginn

Grundsätzlich ist der frühestmögliche Zeitpunkt für den **Projektstart nach Einreichung** des Förderungsansuchens. Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht der vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes. Dieser beginnt frühestens **nach** der Förderentscheidung des Projekts durch den Beirat der FFG-Basisprogramme. Wir empfehlen, Projekte nicht vor Bekanntgabe der Förderungsentscheidung durch die FFG zu starten!

7.3.2 Länge des Antrags? Deutsch oder Englisch?

Der Antrag sollte in Deutsch abgefasst sein, wird aber auch in englischer Sprache akzeptiert. Ausgenommen hiervon ist die Zusammenfassung im eCall-Online-Formular. Die beiden Felder in der Kurzfassung „**Projektkurzbeschreibung (deutsch)**“ und „**Abstract (english)**“ müssen in Deutsch bzw. Englisch abgefasst werden. Die Projektbeschreibung (Pkt. 1 bis 3) ist formal auf **23 Seiten** begrenzt!

Alle Punkte im Antragsformular sind zu behandeln.

8 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

8.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen **auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft**. Eine Checkliste zu den formalen Kriterien befindet sich im inhaltlichen Teil des Förderungsansuchens. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden!

8.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in [Kapitel 6.11](#) angeführten Kriterien und erfolgt durch FFG-interne Gutachter*innen und internationale Expert*innen auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Der **Ausschluss von Gutachter*innen** (Einzelpersonen oder Mitarbeiter*innen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Auf Basis der fachlichen Gutachten werden die Projekte innerhalb eines **Bewertungsgremiums** (BRIDGE-Beirat) diskutiert und ein Förderungsvorschlag (einschließlich allfälliger Auflagen oder Bedingungen) erstellt.

8.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die fachlichen Förderungsentscheidungen werden vom zuständigen Beirat der FFG-Basisprogramme getroffen, der auch vor allem auf die budgetäre Deckung der Vorschläge zu achten hat. Der Beirat stützt sich bei seiner Entscheidung auf die Empfehlung des Bewertungsgremiums.

Die endgültige Förderungsentscheidung obliegt der Geschäftsführung der FFG und wird grundsätzlich auf Grundlage der fachlichen Entscheidung des Beirates der FFG-Basisprogramme einschließlich allfälliger Auflagen und Bedingungen getroffen.

9 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

9.1 Förderungsentscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird den Förderungswerbenden **unmittelbar nach der Entscheidungssitzung per eCall** mitgeteilt.

9.2 Was tun im Fall einer Ablehnung?

Die Entscheidung über die Ablehnung wird den Förderungswerbenden **unmittelbar nach der Entscheidungssitzung per eCall** mitgeteilt.

Der Konsortialleiter erhält **per Post** ein ausführliches Schreiben, in dem die für die Ablehnung maßgeblichen Gründe angeführt sind.

In der Regel ist aus dem Schreiben erkennbar, ob es sinnvoll ist, unter Erfüllung gewisser Bedingungen bzw. Änderungen an der Projektkonfiguration, ein erneutes Förderungsansuchen in einer der nächsten Ausschreibungen zu stellen.

9.3 Wiedereinreichung?

Um eine Wiedereinreichung handelt es sich, wenn die Ziele des Projektes sowie das Konsortium **überwiegend** dieselben sind. Derartige Wiedereinreichungen sind grundsätzlich immer möglich, müssen via eCall-Checkbox jedoch als solche gekennzeichnet werden (auch bei abgelehnten Projekten aus anderen FFG-Programmen).

Bitte beachten Sie, dass ein Projekt **höchstens zweimal** wieder eingereicht werden kann!

Bei Wiedereinreichungen ist eine **Darstellung der Änderungen** gegenüber dem ursprünglichen Antrag in einem **separaten Dokument** (weiterer Dateianhang im eCall), in dem auch auf die **Kritikpunkte aus dem Ablehnungsschreiben** eingegangen wird, verpflichtend (**Formalkriterium**).

Wenn Sie nicht sicher sind, ob es sich bei Ihrem Projekt um eine Wiedereinreichung oder um einen Neuantrag handelt, empfehlen wir jedenfalls, das Projekt als Wiedereinreichung zu kennzeichnen und die Änderungen herauszuarbeiten.

Bei der Wiedereinreichung eines BRIDGE-Projektes werden zusätzlich zu neuen externen Gutachter*innen auch die erstbefassten Gutachter*innen wieder um Stellungnahme gebeten.

Die Einreichung eines (nahezu) unveränderten Antrags ist daher nicht zielführend.

9.4 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG dem Konsortium ein Dokument bzw. eine **Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten** zum Förderungsvertrag (zB Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme des Dokumentes bzw. der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an das Konsortium übermittelt. Das Konsortium retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

Zu Arbeiten einer Forschungseinrichtung mit einem Unternehmen in einer Forschungsk Kooperation (als Konsortium) lesen Sie die Erläuterungen im Kapitel 6.4. bzw. Kapitel 9.5.

Zu im Vertrag angeführten Auflagen lesen Sie bitte das Kapitel 9.5.

9.5 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Auflagen oder Bedingungen formuliert und Vertragsbestandteil werden. Diese dienen dazu, den gewünschten Projekterfolg sicherzustellen und damit den effizienten Einsatz von Förderungsmitteln zu garantieren. Beispiele für solche Bedingungen und Auflagen sind die Sicherstellung der Restfinanzierung, der Nachweis von Anstellungsverhältnissen von Projektmitarbeiter*innen, der Nachweis der Unternehmensgründung, Hinweise zu Kostenstruktur, Kostenkürzungen, etc.

9.5.1 Konsortialvertrag

Grundsätzlich ist bei Wissenschaftstransfer-Projekten **vor Projektstart** ein Konsortialvertrag zwischen den Partnern zu errichten.

Von der Konsortialführung ist daher vor Auszahlung der 1. Rate zu bestätigen, dass vor Projektstart ein von allen Partnern **rechtsgültig unterschriebener Konsortialvertrag existiert hat**.

Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen. Im Besonderen müssen folgende Punkte geregelt sein:

Arbeitsaufteilung, Kostenaufteilung, Finanzierung des Projektes (gemäß Förderungsvertrag), Verwertungs- und Publikationsrechte an den Projektergebnissen, Sicherstellung der Prüfmöglichkeit der Kosten bei allen Partnern durch die FFG.

Eine Hilfestellung für die Erstellung eines Konsortialvertrags bietet ein [Musterkonsortialvertrag](#). Diese Vorlage ist allerdings nicht verpflichtend anzuwenden.

9.6 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der **ersten Rate**.

Weitere Raten werden gemäß **Projektfortschritt**, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten **Zwischenberichte** (inklusive **Zwischenabrechnung**) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des im Vertrag festgelegten Ratenauszahlungsplans überwiesen. Entsprechen die durchgeführten Arbeiten und die verbrauchten Kosten dem Projektplan und sind etwaige Auflagen erfüllt, so wird die Folgerate innerhalb der nächsten Wochen angewiesen.

Lässt der Zwischenbericht auf **Verzögerungen im Projektfortschritt** schließen bzw. sind die Kosten nicht plangemäß verbraucht worden, so kann die Auszahlung einer weiteren Rate auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, oder zunächst eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Weiters kann die Auszahlung einer Förderungsrate auch aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung als nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit einem Schreiben zur Kosten- und Förderungsanerkennung** nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

FFG-Ratenschema

Tabelle 8: FFG-Ratenschema

Bericht und Rate	Projektlaufzeit 0 bis 18 Monate	Projektlaufzeit 19 bis 30 Monate	Projektlaufzeit 31 bis 36 Monate
Anzahl der Berichte (Zwischen- und Endbericht)	2	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate in % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %	30 %
3. Rate in % der Förderung laut Vertrag	0 %	0 %	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

9.7 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via eCall** vorzulegen. Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls **via eCall** zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller Konsortialpartner** umfassen.

Die im eCall **vorgegebenen Vorlagen** zur Berichtserstellung müssen verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ – kurz **FFG-Kostenleitfaden** – festgelegt.

9.8 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen müssen der FFG **unmittelbar nach Bekanntwerden** mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projekthalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der schriftlichen Genehmigung der FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt **via eCall-Nachricht** bzw. im **Zwischen- oder Endbericht**. Gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall-Nachricht hochgeladen werden.

Kostenumschichtungen können ausschließlich im Zuge der Zwischen- oder Endberichtslegung beantragt werden. Eine Begründung ist im Berichtspunkt „Erläuterungen zu Kosten & Finanzierung“ darzulegen.

9.8.1 Änderungen im Konsortium

Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern (zB Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen **unmittelbar nach Bekanntwerden** der FFG mitgeteilt werden. Im Falle einer Änderung in der **Konsortialpartnerstruktur** wird von der FFG geprüft, inwieweit die Förderungswürdigkeit des Gesamtprojekts noch gegeben ist.

9.8.2 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum **kostenneutral um maximal ein Jahr** verlängert werden. Eine

darüberhinausgehende Verlängerung ist nur in gut begründeten Ausnahmefällen und nur durch einen gesonderten Beiratsbeschluss möglich.

Ein **Antrag auf Verlängerung** des Förderungszeitraumes muss innerhalb des genehmigten Förderungszeitraums via eCall eingebracht werden.

Umgekehrt ist auf Antrag auch eine **Projektverkürzung** (zB früherer Projektabschluss bei bereits früh absehbarer starker Kostenüberschreitung) möglich.

9.9 Was geschieht, wenn ein Projekt nicht positiv abgeschlossen werden kann?

Die FFG muss sofort informiert werden:

- bei nicht lösbaren technischen Problemen während der Projektlaufzeit.
- wenn das Projekt durch andere Umstände nicht erfolgreich beendet werden kann.

Bei Projektabbruch ist ein fachlicher Endbericht inklusive Endabrechnung notwendig. Wenn die ausbezahlten Förderungen im Vergleich zu den anerkehbaren Kosten zu hoch sind, kann die FFG Beträge rückfordern.

9.10 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der Rechnungsprüfung werden die endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt und ggf. geprüft, ob die Restfinanzierung der Unternehmenspartner in der vorgesehenen Höhe an die wissenschaftlichen Projektpartner erfolgt ist.

Das Ergebnis der Prüfung wird den Förderungsnehmenden schriftlich bekanntgegeben. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei negativem Prüfergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Ist die Prüfung positiv abgeschlossen und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel aliquot gekürzt. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Nicht zustehende, bereits ausbezahlte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der Oesterreichischen Nationalbank verlaublichten Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert.

Die Förderungsnehmenden haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den Prüfenden der FFG jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten.

9.11 Wann müssen Förderungsmittel zurückgezahlt werden?

Rückzahlungsgründe sind:

- unvollständige oder unrichtige Information an die FFG
- fehlende Restfinanzierung der Unternehmenspartner
- vernachlässigte Berichtspflichten
- nicht genehmigte wesentliche Ablaufänderungen
- Konkurs der Förderungsnehmenden

Details dazu finden Sie in den Allgemeinen Förderungsbedingungen bzw. den geltenden FFG-Richtlinien.

10 RECHTSGRUNDLAGEN

Nationale Rechtsgrundlage für das Programm ist die Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation ([FFG-Richtlinie OFFENSIV](#)).

Hinweis: Die FFG-Richtlinien KMU, Industrie und Offensiv wurden auf Basis der verlängerten beihilferechtlichen Basis der Europäischen Kommission (Verlängerungsverordnung, VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) [bis 31.12.2021 verlängert](#).

Europarechtliche Grundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) sowie die MITTEILUNG DER KOMMISSION – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

11 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Sie suchen nach weiteren Förderungsmöglichkeiten für Ihr Projekt?

Kontakt: [FFG-Förderservice](#), T: +43(0)5 7755-0, foerderservice@ffg.at

Die folgende Übersicht präsentiert relevante Förderungsmöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung.

Tabelle 9: Weitere Förderungsmöglichkeiten

Weitere Förderungsmöglichkeiten	Kontakt	Link
Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen	Karin Ruzak karin.ruzak@ffg.at T: +43 (0)5 7755-1507	Basisprogramm
Early Stage Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten der Industriellen Forschung	Karin Ruzak karin.ruzak@ffg.at T: +43 (0)5 7755-1507	Early Stage
Kleinprojekt Förderung für „kleinere“ Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Machbarkeitsstudien von KMU und Startups	Karin Ruzak karin.ruzak@ffg.at T: +43 (0)5 7755-1507	Kleinprojekt
Industriennahe Dissertationen	Dr. Denise Schöfbeck T: +43 (0)5 7755-2308 denise.schoefbeck@ffg.at	Industriennahe Dissertationen
Talente finden Forscherinnen und Forscher (Karriere-Grants)	DI Andrea Rainer T: +43 (0)5 7755-2307 andrea.rainer@ffg.at	Talente
Produktion der Zukunft Themenspezifische Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten für Unternehmen, Forschungseinrichtungen	Mag. Dr. Margit Haas T: +43 (0)5 7755-5080 margit.haas@ffg.at	Produktion der Zukunft
EUREKA, Eurostars	Mag. Marie-Katharine Traunfellner Tel +43 (0)5 7755-4705 marie-katharine.traunfellner@ffg.at	EUREKA Eurostars

12 ANHANG 1: WAS BEDEUTET „INDUSTRIELLE FORSCHUNG“

Die Forschungskategorie „**Industrielle Forschung**“ **kennzeichnet sich durch:**

- besonders hohen Innovationsgehalt
- erhöhtes Entwicklungsrisiko
- an die Forschungskategorie „Grundlagenforschung“ anschließend
- Marktferne

Industrielle Forschung

„Industrielle Forschung“ bezeichnet **planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten** mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter die Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“ fallen.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Industrielle Forschung herangezogen werden:

- Ist der Innovationsgehalt besonders hoch einzustufen?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen beizutragen?
- Ist die Erstellung eines Prototyps im Rahmen der Arbeiten ausgeschlossen?
- Ist eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse ausgeschlossen?
- Gibt es (noch) keinen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?
- Haben Forschungseinrichtungen einen hohen Anteil an den Gesamtkosten?

13 ANHANG 2: BEISPIELRECHNUNGEN

13.1 Kleine Unternehmen (KU)

Beispiel 1 (In-Kind-Leistung des Unternehmens ist 20 %):

Wenn bei Gesamtkosten von € 100.000,- die wissenschaftlichen Partner € 80.000,- Kosten haben und die Verwertungspartner € 20.000,-, so beträgt die Förderung durch die FFG bei ausschließlicher Beteiligung von Kleinen Unternehmen max. € 80.000,-. Für die eigenen Personal- und Sachleistung erhalten die Unternehmen keine Förderung (siehe Abbildung 1).

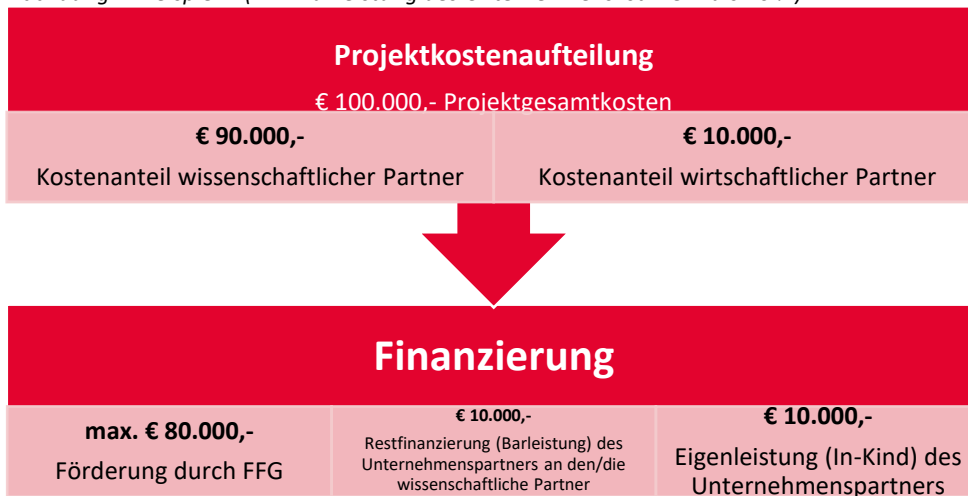
Abbildung 1: Beispiel 1 (In-Kind-Leistung des Unternehmens ist 20 %)



Beispiel 2 (In-Kind-Leistung des Unternehmens ist kleiner als 20 %):

Wenn bei Gesamtkosten von € 100.000,- die wissenschaftlichen Partner € 90.000,- Kosten haben und die Verwertungspartner € 10.000,-, so beträgt die Förderung durch die FFG bei Beteiligung von ausschließlich Kleinen Unternehmen max. € 80.000,-. Um die Kosten der Forschungseinrichtungen abzudecken, ist in diesem Fall eine Barleistung der Verwertungspartner in Höhe von € 10.000,- erforderlich. Für die eigenen Personal- und Sachleistungen erhalten die Verwertungspartner keine Förderung (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Beispiel 2 (In-Kind-Leistung des Unternehmens ist mehr als 20 %)



13.2 Mittlere Unternehmen (MU)

Wenn bei Gesamtkosten von € 100.000,- die wissenschaftlichen Partner € 80.000,- Kosten haben und die Verwertungspartner € 20.000,-, so beträgt die Förderung durch die FFG bei Beteiligung von mindestens einem Mittleren Unternehmen (und keinem Großunternehmen) max. € 70.000,-.

Um die Kosten der Forschungseinrichtungen abzudecken, ist eine Barleistung der Verwertungspartner in Höhe von mindestens € 10.000,- erforderlich. Für die eigenen Personal- und Sachleistungen erhalten die Verwertungspartner keine Förderung.

13.3 Großunternehmen (GU)

Wenn bei Gesamtkosten von € 100.000,- die wissenschaftlichen Partner € 80.000,- Kosten haben und die Verwertungspartner € 20.000,-, so beträgt die Förderung durch die FFG bei Beteiligung von mindestens einem Großunternehmen max. € 60.000,-.

Um die Kosten der Forschungseinrichtungen abzudecken, ist eine Barleistung der Verwertungspartner in Höhe von mindestens € 20.000,- erforderlich. Für die eigenen Personal- und Sachleistung erhalten die Verwertungspartner keine Förderung.

14 ANHANG 3: WARUM GENDER IM AUSWAHLVERFAHREN?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft getreten.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

1. inhaltlich auf der Projektebene, inklusive der Verwertung der Projektergebnisse
2. gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender in der Forschung trägt zur **Qualität des Forschungsvorhabens** bei: Wenn zB Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind oder die Anwendung und Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen.

Im Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens“ werden diese Aspekte konkret abgefragt. Dafür ist eine entsprechende Darstellung des State of the Art, der Forschungsfragen und der Methoden unter dem Punkt „Qualität des Vorhabens“ in der Projektbeschreibung erforderlich.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender-Aspekten bei der Marktperspektive erhöht die **Verwertungschancen der Projektergebnisse**.

Dies wird bei der Bewertung des ökonomischen Potentials und der Verwertungschancen berücksichtigt („Kundenorientierung und Kundennutzen“).

ad 2) Öffentliche Gelder sollen durch die ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.

Im Bewertungskriterium „Eignung des Konsortiums“ wird die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming bewertet. In der Projektbeschreibung ist darauf unter Punkt 6 einzugehen.

Im Zuge des Gender Monitorings werden in weiterer Folge die Daten über die Zusammensetzung des Projektteams in den Projektberichten erfasst.

15 ANTRAGS-UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Abbildung 3: Antragsabwicklung bis Vertragserrichtung

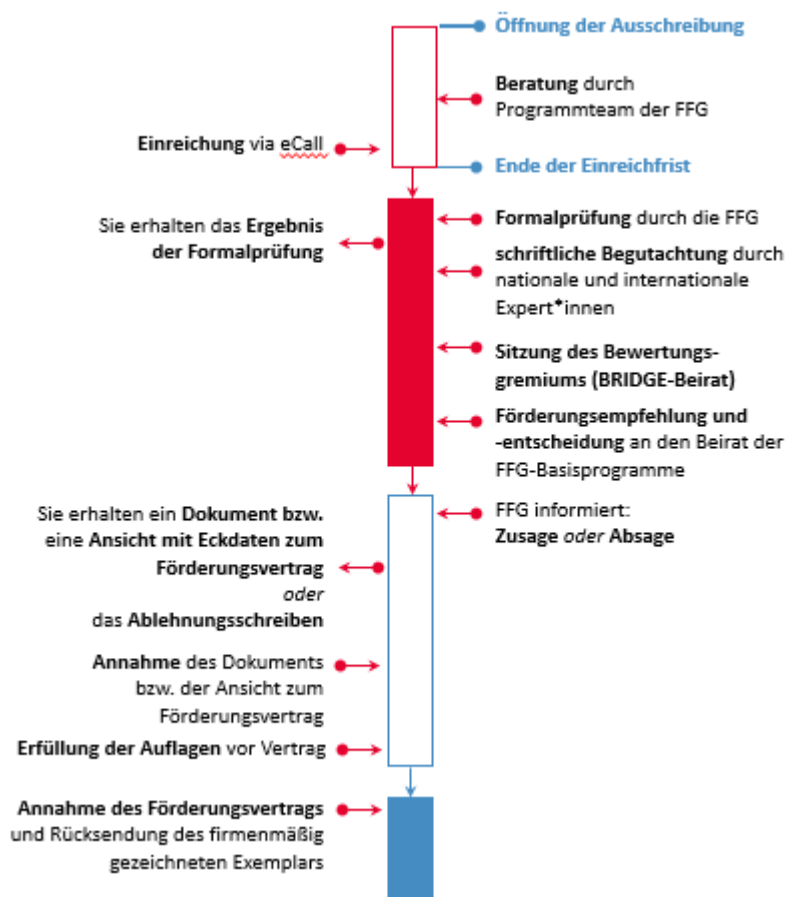


Abbildung 4: Förderabwicklung bis Vertragsende

